

Fachverband Hotellerie

**Status Quo -
Hintergrundinfos zu
aktuellen Themen**



Sommerpressekonferenz, 21.7.2015

Booking.com

Inzwischen hat booking.com neue AGBs eingeführt, die seit 1.7.2015 automatisch für alle Vertragspartner gelten. Nach den neuen AGBs von booking.com wurden die Paritäten im Online-Bereich in Bezug auf andere Plattformen und im Offline-Betrieb abgeschafft. Dies bedeutet, dass Hotels auf verschiedenen Online-Buchungsportalen verschiedene Zimmerpreise, Verfügbarkeiten und Konditionen anbieten können und auch abweichende Preise oder Konditionen über Offline-Vertriebskanäle, wie z.B. per Telefon oder an der Rezeption, anbieten dürfen, solange sie diese nicht selbst online stellen und vermarkten.

Was Hotels jedoch auch nach den geänderten AGBs nach wie vor nicht dürfen ist, auf ihrer eigenen Webseite (dazu gehören auch Metasuchmaschinen wie Trivago, Kayak oder der Google Hotel Finder, wenn diese den Kunden zum Buchen auf Ihre eigene Webseite leiten) bessere Zimmerpreise und Konditionen als über booking.com zu gewähren.

Die Verfügbarkeitsparität ist weiterhin in den AGBs enthalten: „Während der Laufzeit der Vereinbarung in Zeiten geringer oder hoher Nachfrage (auch während Messen, Kongressen und besonderer Events) gibt die Unterkunft Booking.com jederzeit (soweit verfügbar) Verfügbarkeiten von Zimmern und Zimmerkategorien und gewährt Booking.com fairen Zugang zu allen Zimmern und Zimmerkategorien (einschließlich der verschiedenen geltenden Richtlinien und Einschränkungen) und Raten.“

Weitere Informationen:

- 10.07.2015 - WKO-Hotellerie: Frankreich verbietet Ratenparitätsklauseln per Gesetz
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Aktuelles/10.07.2015---WKO-Hotellerie:-Frankreich-verbietet-Ratenpar.html>
- 23.06.2015 - Frankreich macht neue Standards im Online-Vertrieb zum Gesetz

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Aktuelles/23.06.2015---Frankreich-macht-neue-Standards-im-Online-Ver.html>

- 22.6.2015 - 98. Newsletter - Markttest Ratenparität Booking.com
http://news.wko.at/sys/w.aspx?sub=7QzMr_2lwqss&mid=946cb6cc

Kollektivvertragsverhandlungen

Am 6.5.2015 haben die Sozialpartner einen neuen Kollektivvertrag für Arbeiter und Angestellte in der Hotellerie und Gastronomie abgeschlossen, bei dem ein kollektivvertragliches Mindestgehalt/Mindestlohn von € 1.400,00 und die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraums für Vollzeitbeschäftigte in Ganzjahresbetrieben von 13 auf 26 Wochen vereinbart wurde.

Zusätzliche Eckpunkte Angestellten-KV:

- Sechs österreichweit-einheitliche Beschäftigungsgruppen
- Neueinstufung von Angestellten - deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.5.2015 begonnen hat - in die neuen Beschäftigungsgruppen (keine Schlechterstellung bestehender Angestellter)
- Regelung der Bezahlung von Pflichtpraktikanten:
Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr (mindestens in der Höhe der Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahrs);
Wenn für die Ausbildung eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung vorausgesetzt wird, gilt das Entgelt in der Höhe einer Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahrs.

Zusätzliche Eckpunkte Arbeiter-KV:

- Neues fünfstufiges Festlohnsystem in Wien, Niederösterreich und Steiermark
- In allen anderen Bundesländern schrittweise Umstellung auf dieses neue System

Weitere Informationen:

- 07.05.2015 - WKO: Historischer KV-Abschluss für Angestellte der Hotellerie und Gastronomie
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Aktuelles/07.05.2015---WKO:-Historischer-KV-Abschluss-fuer-Angestell.html>
- 07.05.2015 - Richtungsweisender Kollektivvertragsabschluss für das Hotel- und Gastgewerbe
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Aktuelles/07.05.2015---Richtungsweisender-Kollektivvertragsabschluss.html>

Pauschalreiserichtlinie (PTD)

Die Neufassung der Pauschalreiserichtlinie (PTD) bringt eine beträchtliche Erweiterung des Pauschalreisebegriffs und schafft zudem eine neu vorgesehene Kategorie der Bausteinreise. Der Letztentwurf der PTD, der in der Praxis für überbordende Bürokratie und extreme Rechtsunsicherheit sorgt, wurde nun im WBF-Rat (Wettbewerbsfähigkeitsrat) am 28.5.2015 beschlossen (Österreich hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen) und auch bereits im IMCO (Ausschuss für Binnenmarkt- und Verbraucherschutz) am 4.6.2015 angenommen.

Weitgehend alle Kombinations-Angebote der Hotellerie sind von den Bestimmungen erfasst. Diesen Anliegen im Interesse der Unternehmen wurde im Verhandlungsverlauf nicht Rechnung getragen:

- Kombinationen, die kein Transportelement der Gäste (An-/Abreise) beinhalten, sollten nicht von der PTD erfasst sein.
- Der Schwellenwert von 25% für touristische Dienstleistungen ist - in Anbetracht der Preise für derartige Leistungen - viel zu niedrig.
- Die Ausnahme der 25%-Grenze kommt nun - nach dem letzten Kompromisstext - sogar nur dann zur Anwendung, wenn mit der Dienstleistung nicht geworben wird und sie auch sonst keinen wesentlichen Bestandteil („essential feature“) der Kombination darstellt.
- Selbst die - sogar vom BMASK mitgetragene und damit von Österreich aktiv verfolgte - Forderung nach einer Klarstellung, dass nachträgliche Buchungen von Zusatzleistungen in keinem Fall zu einer Pauschalreise führen sollen, konnte nicht durchgesetzt werden (nur nachträglich vor Ort gebuchte Leistungen sind von den Bestimmungen ausgenommen).

Neben den beispielhaft aufgezählten Punkten müssen Dienstleister wie Hotels in Zukunft zudem je nach Anlassfall beurteilen, ob die Informationsverpflichtungen der PTD oder doch jene der Verbraucherrechte-RL (und innerhalb der PTD zusätzlich auch noch zwischen den Anforderungen für Pauschalreisen und jenen für Bausteinreisen) zur Anwendung kommen. Diese Richtlinie, die im Übrigen auch dem Small Business Act nicht Rechnung trägt, ist ein weiteres Beispiel für überbordende und schlechte Rechtsetzung.

Der Wirtschaftskammer ist es nach intensiven Verhandlungen auf europäischer Ebene trotzdem gelungen, folgende Verbesserungen im Gegensatz zum Erstentwurf der Richtlinie (jede Nebenleistung bedeutet Pauschalreise) und somit auch gewisse für die Branche wichtige Änderungen zu erreichen:

- Einführung eines Schwellenwertes von 25% für touristische Nebenleistungen am Gesamtpreis (bisherige Judikatur spricht von 7% bis 10%)
- Nachträglich vor Ort gebuchte Leistungen führen zu keiner Pauschalreise iS der Richtlinie
- Durch die Vermietung von Fahrrädern wird der Hotelier nun nicht zum Pauschalreiseanbieter
- Auch ein Hotel, dass neben der Unterbringung auch nur zwei geringfügige weitere Dienstleistungen anbietet, fällt nach dem nunmehrigen Entwurf nicht automatisch unter die Pauschalreise-Definition

Zum weiteren Zeitplan:

Ende Oktober 2015 kommt es zur Abstimmung im Plenum des EP, (weitere Interventionsschreiben erfolgen), ein „Aufmachen“ der Ergebnisse ist aber nicht zu erwarten.

In weiterer Folge wird es zur formalen Annahme (nach Bearbeitung der Sprachfassungen durch Sprachjuristen) auf (irgend-)einem Rat der EU (ohne inhaltliche Diskussion) kommen. Die Richtlinie wird dann voraussichtlich noch im 4. Quartal 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Umsetzungsfrist:

24 Monate nach Veröffentlichung haben die Mitgliedstaaten die RL in nationales Recht umzusetzen. Zur Anwendung kommen die neuen Bestimmungen 30 Monate nach der Amtsblatt-Veröffentlichung. Die Vorgaben werden somit voraussichtlich ab Mitte 2018 für die Unternehmen schlagend.

Weitere Informationen:

- 28.05.2015 - WKO: Österreich stimmt gegen EU-Pauschalreiserichtlinie
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Aktuelles/28.05.2015--WKO:-Oesterreich-stimmt-gegen-EU-Pauschalreis.html>
- 08.05.2015 - WKO-Ennemoser zu EU-Pauschalreiserichtlinie: „Giftzähne für Hotellerie gezogen“

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Aktuelles/08.05.2015---WKO-Ennemoser-zu-EU-Pauschalreiserichtlinie:-.html>

- 24.03.2015 - Negative Auswirkungen der Pauschalreiserichtlinie auf Hotellerie

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Aktuelles/24.03.2015---Negative-Auswirkungen-der-Pauschalreiserichtli.html>

Shadow Economy - Schattenwirtschaft

Für Hoteliers wird es immer schwieriger, dem Druck der stetig zunehmenden Schattenwirtschaft im privaten Bereich Stand zu halten. Die Vermietung von privaten Wohnungen an Touristen über Plattformen wie Air B'n'B und Co. ist einfach und entwickelt sich auch aufgrund des mächtigen Online-Marktes entsprechend rasant:

- In Österreich gibt es etwa 5.000 Anbieter auf Air B'n'B, sowie 7.500 Unterkünfte auf Wimdu und 10.000 Unterkünfte auf 9flats.com.¹
- Air B'n'B umfasst heute Angebote von etwa 550.000 Unterkünften an ungefähr 34.000 Orten in 192 Ländern.²
- In Österreich werden auf Air B'n'B mittlerweile 18 verschiedene Objektkategorien angeboten (z.B. Wohnung, Bed and Breakfast, Almhütte, Villa, Iglu, Loft, etc.) - der größte Anteil sind Wohnungen.
- Allein in Wien werden aktuell bereits bis zu 5.000 Wohnungen vermietet.

Derartige Raumvermieter müssen jedoch bis dato keinerlei Auflagen einhalten. Der Markt der Raumvermietung ist weitgehend unreguliert. Transaktionen auf Plattformen wie Air B'n'B & Co entziehen sich etlichen Gebühren und Vorschriften, die den anderen Akteuren im gewerblichen Beherbergungssektor auferlegt sind. Es sind keinerlei Qualitätsmaßnahmen in Service und Infrastruktur (Hotelklassifizierung, Mystery Guesting, Qualitätszeichen etc.) oder Schutzbestimmungen (Gewerbeordnung inklusive Betriebsanlagenprüfung, Brandschutz- oder Hygienebestimmungen, Schengen-Vorschriften etc.) einzuhalten.

Um einen fairen Wettbewerb und ein Minimum an Schutz für die Gäste zu ermöglichen, setzen wir uns dafür ein, dass für alle dieselben Regeln gelten und deren Einhaltung auch kontrolliert wird.

In Wien gibt es dazu einen ersten Vorstoß: Bei einem Treffen der Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Vertretern der Stadt Wien wurde eine Arbeits-

¹ Horwath HTL Austria, Urlaub-2.0-Übernachten in fremden Wohnungen - Das Milliardengeschäft rund um Airbnb und Co. Branchen Report Update 2015.

² Horwath HTL Austria, Industrie Report: AirBnB, Ein Problem, dass sich von selbst lösen wird, Mai 2014.

gruppe eingerichtet, die bis Jahresende ein Konzept mit Lösungsvorschläge erarbeiten soll.

Nähere Informationen zu den Forderungen des Fachverbandes gemeinsam mit der HOTREC, dem europäischen Dachverband für Hotels, Restaurants und Cafés, finden Sie in unserem diesbezüglichen Positionspapier.

Weitere Informationen:

- 24.6.2015 - 99. Newsletter- Herausforderung Airbnb
http://news.wko.at/sys/w.aspx?sub=7RRpG_1adgAH&mid=3f9a043b
- 1.6.2015 - WKW: Wiens Tourismuswirtschaft: Regeln für Vermietung von Privatquartieren!
https://www.wko.at/Content.Node/branchen/w/20150601_Regeln-fuer-Privatquartiervermietung.pdf?newsletter=wko+fv+hotellerie.n%2fa.99+hotel+news+-+20150622.link.fg+wien+airbnb.original
- 13.2.2015 - Positionspapier Fachverband Hotellerie - Gleiche Wettbewerbsbedingungen bei bloßer Raumvermietung
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Interessvertretung/Raumvermietung.pdf>

Steuerreform

Am Dienstag, 7.7.2015, hat der Nationalrat das neue Steuerpaket beschlossen.

Wichtige Punkte für die Hotellerie:

- **Mehrwertsteuererhöhung von 10 % auf 13 % für Beherbergung**

Es konnte erreicht werden, dass die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks inklusive der Frühstücksgetränke, wenn dies zusammen mit der Beherbergung erbracht wird, gemäß § 10 Abs 2 Z 1 lit c UStG auch weiterhin nur mit 10 % besteuert wird. Der Begutachtungsentwurf hatte hier noch 13 % vorgesehen.

Liegen in der Hotellerie keine getrennten Preise für die Beherbergung und Verpflegung vor, sondern ausschließlich Pauschalpreise, ist nach den Kosten (für die Beherbergung bzw. die Restauration) aufzuteilen. Der Fachverband Hotellerie hat ebenso erreicht, dass die an das Finanzministerium übermittelten Erfahrungswerte den Kostenaufteilungssätzen zugrunde gelegt werden.

- **Grunderwerbssteuer**

Auch bei der Grunderwerbssteuer gibt es eine Anhebung - die auch das Erben und Schenken von Immobilien verteuern wird. Künftig soll die Steuer auch bei der Weitergabe innerhalb der Familie nach dem Verkehrswert und nicht nach dem günstigeren dreifachen Einheitswert der Immobilie berechnet werden. Erben von kleineren Immobilien sollen dennoch besser aussteigen: Der derzeit für Familien geltende Steuersatzes wird von zwei auf 0,5 Prozent für Vermögensteile unter 250.000 Euro gesenkt. Für Werte zwischen 250.000 Euro und 400.000 Euro wird es einen Steuersatz von zwei Prozent geben, alles über 400.000 Euro wird künftig mit 3,5 Prozent besteuert. Für unentgeltliche Unternehmensübertragungen gibt es einen Freibetrag von 900.000 Euro. Gleichzeitig wird der Steuersatz mit 0,5 Prozent gedeckelt. Es konnte erreicht werden, dass Übergaben innerhalb der Familie immer als unentgeltlich gelten, auch wenn typische Belastungen wie Schulden, Wohn- oder Fruchtgenussrechte mitübertragen werden. Damit kommen auch bei Schuldenübernahme der volle Freibetrag und der Deckel zur Anwendung.

- **Verlängerung der Abschreibungsdauer auf Gebäude**
Erhöhung von 33 Jahren auf 40 Jahre. Es soll eine Abschreibungsliste gemäß dem deutschen Modell geben. So soll es bei Einbauten - sowohl bei Neubauten als auch Sanierungen - wie zum Beispiel Badezimmern, WC-Anlagen oder Böden eine klare Regelung für kürzere Abschreibungsfristen geben. Solche unbeweglichen Gegenstände sollen in Zukunft in kürzeren Zeiträumen als das Gebäudeskelett abgeschrieben werden können.
- **Registrierkassenpflicht**
Schwellenwert für Registrierkassen ist 15.000 Euro Jahresumsatz, wenn mehr als die Hälfte Bargeldumsätze sind. Dazu zählen Banknoten, Bankomatkarten und Kreditkarten. Zusätzlich gibt es eine Belegerteilungs- und Belegannahmeverpflichtung.
Zusätzlich muss ein Sicherungssystem installiert werden. Eine entsprechende Verordnung ist derzeit in Begutachtung. Die Implementierung dieses Sicherungssystems wird erhebliche Kosten verursachen.
- **Personalrabatte bis zu 20% steuerfrei**
Positiv verliefen die Verhandlungen auch hinsichtlich unserer langjährigen Forderung einer Steuerfreigrenze für Personalrabatte. Diese sind grundsätzlich, sofern sie über die handelsüblich allen Konsumenten zugänglichen Rabatte hinausgehen, als Einkommensbestandteil zu werten und somit als Sachbezug lohnsteuerpflichtig. Die Regierungsvorlage sieht nun vor, dass Mitarbeiterrabatte bis zu 20% steuerfrei sind. Wenn ein Mitarbeiterrabatt 20% des Endpreises übersteigt, kann die Freigrenze nicht zur Anwendung kommen. In diesem Fall sollen Mitarbeiterrabatte im Gesamtausmaß von jährlich 1.000 Euro steuerfrei sein. Die Neuregelung gilt ab 1. Jänner 2016.

Die bisher rigide Lohnsteuerpflicht für Personalrabatte hat oftmals dazu geführt, dass Mitarbeiter in der Hotellerie beispielsweise bei der Konkurrenz billiger übernachten konnten als im eigenen Betrieb. Nun haben Betriebe die Möglichkeit ihren Mitarbeitern günstigere Zimmerpreise anzubieten. Dies wiederum führt dazu, dass Mitarbeiter sich besser mit dem Arbeitgeberbetrieb identifizieren und auch das Produkt an sich besser

beschreiben bzw. bewerben können. Durch die neue Regelung werden zudem die Loyalität gegenüber dem Betrieb und die Mitarbeiterzufriedenheit gestärkt. Personalrabatte sind ein Zeichen der Wertschätzung der eigenen Mitarbeiter und fördern auch ihre Verbundenheit mit dem Arbeitgeberbetrieb. Eine steuerliche Belastung bei der Gewährung von Personalrabatten ist absolut kontraproduktiv. Die Einführung einer Freigrenze und eines Freibetrags ist daher ein wichtiger Erfolg für die Branche.

Weitere Informationen:

- 17.7.2015 - Status Quo - Steuerreform 2015
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Service/StatusQuo-Steuerreform-2015.pdf>
- 16.7.2015 - Steuerreform 2015 - Mehrwertsteuer
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Service/MwSt-Steuerreform-2015.pdf>
- 8.7.2015 - WKO-Nocker-Schwarzenbacher begrüßt weitere Klarstellung bei steuerlichen Abschreibungen
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/WKO-Nocker-Schwarzenbacher-begruesst-weitere-Klarstellung-.html>
- 7.7.2015 - Tourismus-Steuerreform: Einzelne Änderungen in letzter Minute
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Tourismus-Steuerreform:-Einzelne-Aenderungen-in-letzter-Mi.html>
- 1.7.2015 - 100. Newsletter - Für Sie erreicht
http://news.wko.at/sys/w.aspx?sub=7U0zD_33fFls&mid=a6ae9d2e
- 30.6.2015 - WKÖ-Nocker-Schwarzenbacher fordert bei Steuerpflicht „Gleiches Recht für Alle“
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/WKOe-Nocker-Schwarzenbacher-fordert-bei-Steuerpflicht-Glei.html>
- 16.6.2015 - Nocker-Schwarzenbacher zur Steuerreform: Kleine Nachbesserungen erreicht
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Nocker-Schwarzenbacher-zur-Steuerreform:-Kleine-Nachbesser.html>

- 26.3.2015 - Steuerreform - Tourismuswirtschaft fordert vehement Nachbesserungen
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Steuerreform---Tourismuswirtschaft-fordert-vehement-Nachbes.html>
- 18.3.2015 - Tourismuswirtschaft mobilisiert gegen geplante Belastungen im Rahmen der Steuerreform
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Tourismuswirtschaft-gegen-Belastungen-im-Rahmen-der-Steuerr.html>
- 16.03.2015 - WKÖ-Hotellerie-Obmann: Mehrwertsteuererhöhung bringt massive Wettbewerbsnachteile und gefährdet touristischen Wirtschaftsstandort
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Aktuelles/16.03.2015-WKOe-Hotellerie-Obmann-Mehrwertsteuererhoehung.html>
- 03.02.2015 - WKO/ÖHV: Österreichs Hotellerie warnt vor neuen Substanzsteuern
<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Hotellerie/Aktuelles/03.02.2015---WKO-OeHV:-Oesterreichs-Hotellerie-warnt-vor-ne.html>

Tabakgesetz

Mit dem neuen Tabakgesetz, das am 8.7.2015 im Nationalrat beschlossen wurde (und mit 1.5.2018 in Kraft tritt) und grundsätzlich ein absolutes Rauchverbot vorsieht, haben Hotels die Möglichkeit unter den folgenden Voraussetzungen Raucherräume einzurichten:

§ 13 (2) TabakG: In Hotels und vergleichbaren Beherbergungsbetrieben gilt Rauchverbot. In den allgemeinen Bereichen kann ein Raucherraum eingerichtet werden, sofern gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird und in den Raucherräumen auch keine Speisen und Getränke verabreicht oder eingenommen werden.

Der Betriebsinhaber hat für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des TabakG zu sorgen. Dazu zählt, dass er auf die Einhaltung des Verbots der Speisen- und Getränkekonsumentation im Raucherraum achtet. Verstößt der Betriebsinhaber gegen die ihm auferlegte Pflicht, begeht er eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe bis € 2.000 im Wiederholungsfall sogar bis zu € 10.000 zur Kasse gebeten werden.

Weitere Informationen:

- Tabaknovelle 2015 - <https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Gastronomie/Lobbying---Branchenthemen/TabakNovelle2015.html>

Rückfragehinweis^[1]:

Autor:

Mag. Matthias Koch | Mag. Lisa Kristan | Katrin Sagmeister, MA
Fachverband Hotellerie

Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien

T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568

E: hotels@wko.at

W: <http://www.hotelverband.at>

W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, 21.7.2015

^[1] Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.